

„so vier Jahr lang wüßte gelegen, anleben und bezim-
 „meren werden, uff fünf Jahr von allen Schatzungen,
 „Einquartierungen und anderen bürgerlichen Lasten und
 „Ufflagen zumalen befreiet sein und von unseren Beam-
 „ten dabei, Krafft dieses, geschützet und gehanhabt wer-
 „den sollen.“

158. Münster den 6. Februar 1671. (E. 1. b. Militair-
 Sold ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Festsetzung eines ausführlichen Solds, Service, Quar-
 tier- und Verpflegung-Reglements für die im stiftischen
 Gebiete einquartierte landesherrliche Miliz zu Ross und
 zu Fuß, wodurch die Berechtigung einer jeden Militair-
 Person, auf die genau bezeichneten Geld- und Natural-
 Bezüge nach Maaßgabe ihres Grades bestimmt, und es
 dem Quartierträger freigestellt wird, neben der Lokalität,
 die ihm obliegende Leistung in Natura oder in Geld zu
 entrichten.

Bemerk. Dergleichen, auch mit zusätzlichen Bestimmun-
 gen über Vorspann-Berechtigung und Stellungspflicht
 verfehene Reglements, sind unter folgenden Datums
 weiterhin erlassen worden, nämlich: am 18. Juni 1671,
 1. Juni 1672, 1. Januar 1674, 1. Januar 1676, 29.
 Juli 1678, 29. November 1679, 24. März 1682, 14.
 April 1683, 9. November 1689, 24. April 1691, 27.
 November 1692 und 23. December 1713.

Am 12. September 1672 ist auch die Zahl der bei
 der landesherrlichen Miliz während der Winterquar-
 tiere zulässigen Dienst- und Bagage-Pferde bestimmt
 worden.

159. Sassenberg den 3. Mai 1671. (E. 1. b. Brant-
 weintrinken.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei dem in kleinen Städten und auf dem Lande über-
 hand nehmenden Brantwein-Trinken, wodurch, zumal bei
 der obwaltenden Einquartierung, vielfache Schlägereien

und Unordnungen entstehen, wozu es landesherrlich, und
 unter Androhung von 20 Flor. Strafe und der Confis-
 kation des Contraventions-Objectes, verboten: in den ge-
 ringen zum Landtag nicht aufgeboten werdenden Städten,
 sowie in den Wigbolden, den Dörfern und auf dem plät-
 ten Lande, Brantwein, aus Wein, Frucht oder sonstigen
 Substanzen zu verkaufen oder zu gebrauchen; je-
 doch den mit solchen gebrannten Wässern bisher handelnden
 Unterthanen gestattet, den Verkauf und Verbrauch
 ihrer Vorräthe binnen 14tägiger Frist zu bewirken.

160. St. Ludgersburg den 2. März 1672. (E. 1. b.
 Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bekündigung eines General-Pardons für die binnen
 zweimonatlicher Frist bei ihren Fahnen sich wieder ein-
 stellenden Deserteure von der landesherrlichen Miliz, nebst
 Androhung strenger kriegsrechtlicher Bestrafung der,
 gegenwärtigen Aufforderung nicht entsprechenden und wies-
 derertappt werdenden Ausreißer.

Bemerk. Dergleichen General-Pardon ist am 16. Ja-
 nuar 1675 wiederholt verheissen worden.

161. Münster den 18. Mai 1672. (E. 1. b. Vasspolizei in
 Kriegszeit.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der, Seitens der General-Staaten der vereinigt-
 en Niederlande eingetretenen Friedbrüchigkeit und fakti-
 schen Kriegserklärung, — indem dieselben, ungeachtet des
 mit ihnen im Jahr 1666 zu Cleve geschlossenen Friedens-
 Vertrages, durch heimliche Emisare in den stiftischen Ge-
 bieten, die landesherrlichen Beamten, auch Festungs-
 Kommandanten, sowie die Unterthanen und Soldaten,
 zu Verrath, Uebergabe der festen Plätze, zur Rebellion,
 Einäscherung der Magazine u. a. Unthaten, ja sogar zur
 Ermordung des Landesherrn, zu verlocken und zu reizen
 suchen: — „Nachdemalen nun durch dergleichen grausam-
 „e, bei den Türken und Barbaren nicht viel erhörte